

Eingang am: _____ Nr: _____

Anschluss gelegt: _____

Material Nr.: _____

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1.0	Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer		
1.1	(Name) _____	2.1	(Ort) _____
1.2	(Straße) _____	2.2	(Straße) _____
1.3	(Telefon) _____		(Flst.Nr.) _____
1.4	(Wohnort) _____	3.0	Beauftragter Installateur für Verbrauchsanlage
		3.1	(Name) _____

Beantragt wird die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Fragen	Beschreibung des Anschlusses (Antworten)	Bearbeitungsvermerk
--------	--	---------------------

4.0 Handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen)

4.1. einen Neuanschluss

4.2. eine Änderung des bestehenden Anschlusses

4.3. einen Zweitanschluss

4.4. Fertighaus ohne Keller

4.5. Fertighaus mit Keller

4.6. Massivhaus mit Keller

4.7. Massivhaus ohne Keller

4.8. _____ m³ umbauter Raum insgesamt

5.0. Welche Entnahmestellen
Sind vorhanden bzw. vorge-
sehen? (Anzahl einsetzen)

5.1. _____ Küchenspülen

5.2. _____ Bäder

5.3. _____ Spülaborte

5.4. _____ Waschbecken

5.5. _____ Waschküchen

5.6. _____ Pissbecken

5.7. _____ Garagenanschlüsse

5.8. _____ Gartenanschlüsse

5.9. _____ Feuerlöschzapfstellen

6.0. Wurde für das Grundstück
schon einmal ein Wasserver-
sorgungsbeitrag entrichtet?

nein

ja am _____ € _____

7.0. Erfordert der Anschluss besondere
Maßnahmen oder bereitet er erhebliche
Schwierigkeiten?

nein ja

Nähere Angaben: (ggf. auf Beiblatt)

7.1. Wer führt Erdarbeiten aus? _____

8.0 Schutz-/Futterrohr für Kellereinführung muss am Wasserwerk abgeholt werden.

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss. Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

**Anlagen: 2 Lagepläne 1 : 500 (ohne Einzeichnung der Wasserleitung)
2 Kellergrundrisse d. geplanten Gebäudes mit Einzeichnungen
der vom Bauherrn gewünschten Wasserleitungsführung bis zum
Einbauort der Wasseruhr.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift Anschlussnehmer/Grundstückseigent.)

Bitte wenden!

Vorschriften für den Wasserleitungsanschluss

1. Die Anschlussleitung (bis zum Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) wird vom Wasserversorger hergestellt und unterhalten. Der Wasserversorger bestimmt auch Art und Material des Anschlusses. Der Anschluss erfolgt, sobald es technisch und arbeitsmäßig möglich ist. Die Herstellungskosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Anschlussleitung bleibt aber Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Die **Verbrauchsleitungen** (nach dem Wasserzähler bzw. Hauptabsperrventil) sind vom Anschlussnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung nach DIN 1988 keine Anstände ergeben hat.
3. Die **Verbrauchsanlagen** sind unter Beachtung von DIN 1988 so zu betreiben, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört werden können und auch die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigt werden kann. Schaden und **Mängel an Verbrauchsanlagen sind unverzüglich zu beheben**. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
4. Während der kalten Jahreszeit hat der Wasserabnehmer die notwendigen **Frostschutzmaßnahmen** zu treffen. Sind Leitungen trotzdem eingefroren, so müssen sie fachgerecht aufgetaut werden. Gartenleitungen und sonstige der Frostgefahr ausgesetzte Leitungen sind im Winter geschlossen und leer zu halten.
5. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, **Störungen und Schäden** an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem Wasserversorger **unverzüglich anzuzeigen**. Er hat alle Auskünfte zu geben, die für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Errechnung der satzungsgemäßen Angaben und für die Prüfung des Zustandes der Anlagen zur Wasserversorgung erforderlich sind.
6. Den **Beauftragten** des Wasserversorgers ist zur Überprüfung der Anschlussleitungen, zur Nachschau der Verbrauchsanlagen, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, so die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, **ungehindert Zutritt** zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
7. Der Anschlussinhaber muss unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg den **Anschluss anderer Grundstücke** an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück **dulden**.
8. **In Spitzenverbrauchszeiten und bei allgemeiner Einschränkung der Wasserlieferung ist der Wasserabnehmer zu äußerster Sparsamkeit** im Wasserverbrauch verpflichtet. Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen, die **Wasserknappheit** zur Folge haben, hat er die Wasserentnahme auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken. Wasserabnehmer, deren Verbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, müssen alles unterlassen, was nach allgemeiner Auffassung als Wasserverschwendung anzusehen wäre.
9. Bei Einschränkung oder **Unterbrechung der Wasserlieferung** sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers steht den Wasserabnehmern **kein Anspruch auf Schadensersatz** zu. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
10. Der **Wasserabnehmer haftet für Schäden**, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Ist Ursache solcher Schäden der mangelhafte Zustand der Verbrauchsanlagen, so haftet der Anschlussinhaber. Der Haftende hat dem Wasserversorger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Anschlussinhaber als Gesamtschuldner.
11. Bei Wasserabnahme nach **Zähler**:
 - a) Der Wasserversorger beschafft die Wasserzähler, lässt sie auf ihre Kosten einbauen und unterhält sie. Sie bleiben sein Eigentum. Der Wasserversorger wählt die passende Bauart und Größe und bestimmt den Standort der Zähler. Die Anschaffungskosten der weiteren Teile der Wasserzähleranlage und der Verbindungsstücke hat der Anschlussinhaber zu tragen. Soweit beim Einbau der Wasserzähleranlage Änderungen an der Verbrauchsleitung erforderlich werden, gehen sie ebenfalls zu Lasten des Anschlussinhabers.
 - b) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten des Wasserversorgers geprüft und, soweit erforderlich, instandgesetzt. Der Wasserabnehmer kann auch in den Zwischenzeiten eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Der Antrag ist schriftlich zustellen. Die Kosten einer beantragten Prüfung, des Ausbaus und des Wiedereinbaus des Zählers trägt, wenn die Abweichung die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, der Wasserversorger, sonst der Wasserabnehmer.
 - c) Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern, er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen, als durch Beauftragte des Wasserversorgers vorgenommen werden.
 - d) Der Wasserabnehmer hat Wasserzähler von Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss die Kosten für die Behebung von Schäden und Verlusten ersetzen, soweit diese nicht durch Beauftragte des Wasserversorgers verursacht sind oder sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden und Verluste nicht zu vertreten hat.
12. Bei Wasserabnahme nach **Pauschaltarif**:

Ein Wasserabnehmer, dessen Wasserverbrauch dem Pauschaltarif unterliegt, darf ohne Zustimmung des Wasserversorgers kein Wasser an Dritte abgeben. Dies gilt nicht für Bagatell- oder vorübergehende Notfälle.

Ihr Wasserversorger für Freistett, Hausgereut, Helmlingen,
Memprechtshofen, Rheinbischofsheim:

Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinau
Rheinstr. 52
77866 Rheinau

Email: wasserversorgung@rheinau.de
Telefon: 07844/98850

Ihr Wasserversorger für Diersheim, Holzhausen, Honau, Linx.,
Kehl-Leutesheim, Kehl-Zierolshofen;

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Korkerwald
Sitz Rathaus
Rheinstr. 52
77866 Rheinau

Email: wasserversorgung@rheinau.de
Telefon: 07844/98850